

Schlüsselnummern 2500 und 2600 ist bei Investitionen durch den Investitionsauftraggeber oder den Hauptauftraggeber und, soweit keine Investition erfolgen soll, durch den Rechtsträger beim Rat des Bezirkes zu stellen.

(2) Anträge von Bürgern oder anderen Bauauftraggebern auf Zustimmung zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke sind gemäß den Rechtsvorschriften an den für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachfolgend zuständiger Rat genannt) zu richten.

(3) -Bedarf der Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und gesellschaftliche Zwecke gemäß Abs. 2 einer Abrißgenehmigung, so ist der Antrag durch den zuständigen Rat an den Rat des Bezirkes zu stellen.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung des Antrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 oder dem Vorsitzenden des zuständigen Rates gemäß § 7 Abs. 3 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzu teilen.

(5) Befürwortet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes den Antrag, hat er ihn mit seiner Stellungnahme dem Minister für Bauwesen zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Entscheidung des Ministers für Bauwesen ist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates sowie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Beseitigung einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen

(1) Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte, zur Verschönerung des Antlitzes der Städte und Gemeinden sowie zur Gewinnung von Baumaterialien sind einsturzgefährdete Gebäude und Ruinen durch die Rechtsträger oder Eigentümer zu beseitigen.

(2) Einsturzgefährdete Gebäude und Ruinen dürfen abgerissen werden, wenn die Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht dafür vorliegt. Die Genehmigung ist vom Rechtsträger oder Eigentümer oder einem von ihm beauftragten Betrieb bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Eine Abrißgenehmigung gemäß § 2 dieser Anordnung ist dafür nicht erforderlich."

(3) Die Genehmigung zum Abriß einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen setzt voraus, daß die unmittelbare Gefahr nicht durch die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen, wie Sperrung, Beseitigung einsturzgefährdeter Bauteile, abgewendet werden kann.

(4) Vor Erteilen der Genehmigung zum Abriß denkmalgeschützter einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen hat der Antragsteller der Staatlichen Bauaufsicht grundsätzlich eine gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Denkmalpflege vorzulegen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 34 S. 325),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. April 1982 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und

Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 19 S. 394).

Berlin, den 8. November 1984

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Greß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Definition der Bauzustandsstufen 1 bis 4

Bauzustandsstufe 1: 0 bis 5 % Verschleißanteile

Gut erhalten: keinerlei Funktionsminderungen, unbedeutende Mängel, die durch Pflege und Instandhaltung beseitigt werden können

Eigenschaften:

- Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit voll gewährleistet
- Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen keine
- sonstige Risse, Brüche und Absprengungen unbedeutende
- Wärmedämmung voll gesichert
- Feuchtigkeitsschutz voll gesichert
- Beschädigungen und Undichtigkeit keine
- Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen vorhanden
- biologische Zerstörungen keine
- Versottungen keine
- Setzungen keine
- Korrosionsschäden unbedeutende
- Verformung von Haupttragkonstruktionen keine
- für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung keine

Bauzustandsstufe 2: 6 bis 25 % Verschleißanteile

Geringe Schäden: Instandsetzungen sind durchzuführen, um kleine Funktionsstörungen zu beseitigen und eine Ausweitung zu schwerwiegenden Schäden zu vermeiden

Eigenschaften:

- Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit voll gewährleistet
- Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen unbedeutende